

# Verbandsordnung (VO) des Wasserzweckverbandes Bienwald, Sitz Wörth am Rhein

vom 12.12. 2006

Die Verbandsversammlung hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Zweckverbandsgesetz und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in ihrer öffentlichen Sitzung vom 12.12.2006 eine Neufassung der Verbandsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

§ 1	Zweck und Rechtsgrundlagen.....	1
§ 2	Name und Sitz.....	1
§ 3	Aufgaben des Wasserzweckverbandes.....	2
§ 4	Verbandsmitglieder.....	2
§ 5	Pflichten der Verbandsmitglieder .....	2
§ 6	Versorgungsgebiet.....	2
§ 7	Verbandsorgane.....	2
§ 8	Werkausschuss .....	3
§ 9	Verbandsversammlung.....	3
§ 10	Zuständigkeit der Verbandsversammlung.....	3
§ 11	Beschlussfassung.....	4
§ 12	Verbandsvorsteher.....	4
§ 13	Aufgaben des Verbandsvorstehers.....	4
§ 14	Werkleitung.....	4
§ 15	Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung, Verwaltung .....	4
§ 16	Gewinn, Verlust.....	5
§ 17	Satzungen.....	5
§ 18	Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.....	5
§ 19	Streitigkeiten.....	5
§ 20	Öffentliche Bekanntmachung.....	5
§ 21	Aufteilung des Eigenkapitals und Deckung des Finanzbedarfs .....	5
§ 22	Schlussbestimmungen .....	6

### § 1 Zweck und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Stadt Wörth am Rhein und die Verbandsgemeinde Kandel bilden zum Bau und Betrieb einer Wasserversorgungsanlage für die Ortsbezirke Büchelberg und Schaidt sowie die Ortsgemeinde Freckenfeld einen Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes.
- (2) Der Zweckverband wird nach den Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie dieser Verbandsordnung und der Betriebsatzung geführt.

### § 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Wasserzweckverband Bienwald".
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wörth am Rhein.

### **§ 3 Aufgaben des Wasserzweckverbandes**

- (1) Der Wasserzweckverband hat zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung in seinem Versorgungsgebiet die Aufgabe
  - a) Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
  - b) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, bestehende Anlagen zu betreiben und zu unterhalten,
  - c) die Einwohner im Versorgungsgebiet (§ 6 VO) mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und die Löschwasserversorgung sicherzustellen,
  - d) Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
- (2) Die Abgabe von Wasser an Sonderabnehmer wird durch Lieferungsverträge geregelt.
- (3) Der Wasserzweckverband verwaltet seine Einrichtungen nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Wörth am Rhein und die Verbandsgemeinde Kandel. Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, Änderung der Verbandsordnung und Feststellung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 5 Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben im Versorgungsgebiet die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze des Ortsbezirks bzw. der Ortsgemeinde unentgeltlich zu benutzen.

### **§ 6 Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes umfasst die Gemarkung des Ortsbezirks Schaidt, den bebauten Teil des Ortsbezirks Büchelberg sowie die Gemarkung der Ortsgemeinde Freckenfeld in ihrem jeweiligen Bestand. Sonstige Wasserlieferungen oder Verbände sind zulässig und bedürfen der vertraglichen Vereinbarung. Derzeitig bestehende Lieferungsverträge bleiben unberührt.

### **§ 7 Verbandsorgane**

- (1) Organe des Wasserzweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher. Zudem wird gemäß § 3 EigAnVO ein Werkausschuss gebildet.
- (2) Die Verbandsorgane werden jeweils für die Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt. Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Bestellung bzw. Wahl der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Werkausschusses erhalten ein Sitzungsgeld. Die Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung nach jeder Kommunalwahl neu festgelegt.

## **§ 8 Werkausschuss**

- (1) Der Werkausschuss besteht aus zwei Mitgliedern aus der Mitte der Verbandsversammlung und zwei weiteren sachkundigen Bürgern aus dem Versorgungsgebiet.
- (2) Den Vorsitz im Werkausschuss hat der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (3) Der Werkleiter nimmt an den Sitzungen des Werkausschusses teil.
- (4) Näheres regelt die Betriebssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder deren gesetzlichen Stellvertretern und je vier weiteren Vertretern aus dem Gebiet der Stadt Wörth am Rhein und der Verbandsgemeinde Kandel. Die weiteren Vertreter werden durch die beiden kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt.
- (2) Die Ortsvorsteher bzw. Ortsbürgermeister gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an, sofern sie nicht als Mitgliedsvertreter bestellt sind.
- (3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt mit Stimmrecht der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (4) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu jedem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

## **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht dem Werkausschuss oder dem Verbandsvorsteher übertragen sind oder die Werkleitung dafür zuständig ist. Insbesondere obliegt der Verbandsversammlung die Beschlussfassung in folgenden Fällen :

1. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
2. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses,
3. Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung durch den Verbandsvorsteher,
4. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, der Allgemeinen Versorgungssatzung, der Entgeltsatzung und weiterer Satzungen,
5. Abschluss von Verträgen, die für den Verband von erheblicher Bedeutung sind,
6. Bestellung des Büros für die Prüfung des Jahresabschlusses,
7. Aufnahme von Darlehen,
8. Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und eventuell Nachträge sowie über den Beteiligungsbericht,
9. die mittel- und langfristigen Planungen des Verbandes,

10. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns oder Deckung eines Verlustes sowie Entlastung des Verbandsvorstehers und der Werkleitung,
11. Aufnahme neuer Mitglieder sowie weiterer Ortsbezirke bzw. Ortsgemeinden von Mitgliedern, Auflösung des Verbandes und Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Verbandsordnung.

### **§ 11 Beschlussfassung**

- (1) Gemäß § 8 Abs. 3 ZwVG müssen die Stimmen eines Verbandsmitglieds nicht einheitlich abgegeben werden, sofern die Beschlussfassung nicht Änderungen dieser Verbandsordnung betrifft.
- (2) Beschlüsse nach § 10 Ziff. 11 dieser Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

### **§ 12 Verbandsvorsteher**

Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der jeweiligen Verordnung für kommunale Ehrenämter. Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

### **§ 13 Aufgaben des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Verbandsvorsteher wacht darüber, dass die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Werkausschusses sowie Verfügungen der Aufsichtsbehörde ausgeführt und Gesetze und Verordnungen beachtet werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestellt mit Zustimmung der Verbandsversammlung den/die Werkleiter(in) und den/die stellvertretenden Werkleiter(in).
- (4) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung und den Werkausschuss ein.

### **§ 14 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter/einer Werkleiterin. Für die Vertretung im Verhinderungsfall wird ein stellvertretender /eine stellvertretende Werkleiter(in) bestellt.
- (2) Näheres bestimmt die Betriebssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 15 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung, Verwaltung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Erstellung des Jahresabschlusses werden in der Betriebssatzung näher geregelt.
- (3) Die Verwaltung, einschließlich des kaufmännischen Rechnungswesens, wird von den Stadtwerken Wörth und der Stadtverwaltung Wörth am Rhein wahrgenommen. Dafür zahlt der Zweckverband jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag.

- (4) Der gesamte Zahlungsverkehr des Zweckverbandes wird über die Stadtkasse Wörth am Rhein abgewickelt.

## **§ 16 Gewinn, Verlust**

- (1) Der Zweckverband verfolgt nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen. Etwaige Gewinne werden zur Rücklagenbildung verwendet.
- (2) Für alle Verpflichtungen des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder als Gesamtschuldner.

## **§ 17 Satzungen**

- (1) Der Zweckverband erlässt über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Satzung mit Festlegung des Anschluss- und Benutzungszwangs. Er begründet ein Versorgungs-verhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten. Im übrigen gelten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen -Wasser-.
- (3) Sonstige Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht behandelt sind, können durch besondere Satzungen geregelt werden, insbesondere durch eine Entgeltsatzung.

## **§ 18 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Stellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds muss spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
- (3) Mit dem Ausscheiden von Mitgliedern werden Einzelheiten in einer besonderen Vereinbarung festgelegt oder durch die Aufsichtsbehörde entschieden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.

## **§ 19 Streitigkeiten**

Streitigkeiten des Wasserzweckverbandes mit seinen Verbandsmitgliedern, der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, sowie über die Pflicht zum Tragen der Verbandslasten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## **§ 20 Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Wasserzweckverbandes erfolgen nach Maßgabe der in der Stadt Wörth am Rhein und der Verbandsgemeinde Kandel geltenden Hauptsatzungen.

## **§ 21 Aufteilung des Eigenkapitals und Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Das Eigenkapital entfällt auf die beiden Verbandsmitglieder je zur Hälfte.

- (2) Der Wasserzweckverband deckt seinen Finanzbedarf der durch Bau, den Betrieb und die Unterhaltung seiner Anlagen entsteht durch Entgelte.

## **§ 22 Schlussbestimmungen**

Die Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Bienwald, Sitz Wörth am Rhein, tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandsordnung vom 01.01.2000 außer Kraft.

Wörth am Rhein, den 12.12. 2006

Seiter

Verbandsvorsteher

## **Hinweise über das Zustandekommen der Verbandsordnung**

1. Die Verbandsordnung wurde von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung am 12.12.2006 beschlossen.
2. Die Kreisverwaltung Germersheim hat mit Schreiben vom 04.01.2007 die Neufassung der Verbandsordnung festgestellt.
3. Die Verbandsordnung wird am 12.04.2007 im Amtsblatt der Stadt Wörth und am 13.04.2007 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Wörth a. Rh., den 12.12.2006

Seiter

Verbandsvorsteher